

# Urtheil des Cantonsgerichts Zürich, in dem Prozess des B. Pfarrers Schweitzer von Embrach

Autor(en): **Gugolz, J.J. / Fäsi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542643>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

durch das Cantonsgericht Luzern, wegen Diebstahl von Eßwaaren, zu einer 23jährigen Kettenstrafe verurtheilt. — Die Sentenz des Gerichts ist ohne Zweifel gerecht, da sie sich auf das Gesetz gründet, dessen Strenge es sogar gemildert hat. — Doch B. G. ist der Nidegger unter der Last des Alters, der Armuth und des Schmerzens, mit einer Krankheit behaftet, welche durch besiegendes Zeugniß des Arztes als unheilbar erklärt ist. Er ist unfähig die öffentlichen Arbeiten, zu welchen er verurtheilt ist, zu ertragen. Eine längere Dauer seiner Strafe würde der Sorgfalt ein Hinderniß entgegen setzen, die die Menschlichkeit zu Gunsten dieses Unglücklichen gebietet. — Auf die Fürbitte des Regierungsstatthalters und seiner Municipalität und durch obige Gründe bewogen, glaubt der Vollz. Rath Ihnen B. G. vorzuschlagen zu müssen, die Strafe des Jos. Nidegger in eine Eingrängung in seine Gemeinde für die nemliche Zeit zu verwandeln, und ihm zu verbieten, die Wirths- und Schenkhäuser zu besuchen, zu welchem hin er dann unter die specielle Aufsicht der Behörden seines Orts gesetzt würde. — Der Vollz. Rath ladet Sie B. G. ein, diesen Vorschlag mit Beförderung zu prüffen.

Folgende Botschaft und die dazu gehörigen Adressen werden verlesen:

B. G. Der Regierungsstatthalter des Cantons Vevan übersandte dem Vollz. Rathe die hier angeschlossene, auch an Sie gerichtete Zuschriften, der Gemeinde von Milden und des Distriktsgerichtes von Lausanne, welche beyde — sehr beunruhigt durch die vom Argfinne erzeugten und verbreiteten Gerüchte, daß Bürger vom Canton Vevan dessen Trennung vom gemeinschaftlichen Vaterlande zu bewirken suchen — sich verpflichtet und aufgefordert glauben, ihre patriotische Gesinnungen und Wünsche, mit der helvetischen Republik aufs engste vereinigt zu bleiben, öffentlich an den Tag zu legen.

So wenig jene Gerüchte, die ganz grundlos, und wahrscheinlich das Werk einiger Ruhestörer sind, Aufmerksamkeit verdienen: so schätzbar sind dem Vollz. Rathe diese Beweise von vaterländischer Zuneigung und Ergebenheit, wodurch allein, wenn sie die gemeinsame gute Sache zum Grund und Zwecke haben, jener glückliche Verein denkbar ist, auf den das Wohl des helvetischen Freystaates gegründet werden soll. — Ohne Zweifel werden Sie B. G. diese Gesinnungen mit dem Vollz. Rath theilen, und wie er, diese Zuschriften mit dem ganzen Beyfalle aufnehmen, den sie verdienen.

Der Rath beschließt nachfolgende Botschaft an den Vollz. Rath zu senden:

„B. Vollz. Rätche! Mit wahrem Vergnügen hat der gesetzgebende Rath die Zuschriften der Gemeinde Milden und des Distriktsgerichtes Lausanne im Cant. Vevan empfangen und angehört, in welchen sie ihre vaterländischen Gesinnungen, Wünsche und Willen, der helvetischen Republik einverleibt zu bleiben, gegen einige arglistige Gerüchte öffentlich an den Tag legen. Er verdankt Ihnen B. Vollz. Rätche, die Mittheilung dieser Actenstücke, und wünscht, daß sein Wohlgefallen darüber, den unterzeichneten Bürgern und Behörden eben so öffentlich bekannt werde. Denn so wenig Aufmerksamkeit jene grundlosen, von Ruhestörern verbreiteten Gerüchte nur verdienen, so schätzbar ist doch auch dem gesetzgebenden Rathe dieser laute Wunsch fortdauernder Vereinigung. Bey der Allgemeinheit solcher Beweise vaterländischer Zuneigung und Ergebenheit würde nicht nur jeder unselige Zwist unter Brüdern bald gänzlich verschwinden, sondern auch alle auf das Wohl der Bürger allein abzweckenden Arbeiten der Regierung, um vieles erleichtert werden.“

Gesetzgebender Rath, 18. Nov.

Präsident: Fuesli.

Folgendes neues Gutachten der Polizeicommission, über die Wirths- und Schenkhäuser wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Vor allem aus macht der Vollz. Rath Eure Aufmerksamkeit auf einen Grundsatz legen, den er Ihnen in einer frühern Botschaft unter Augen legte: Er besteht darin, daß zwischen dem eigentlichen Wirthschaftsgewerb und dem Detail Getränk-Verkauf ohne Verwirthung am Ort selbst, wo die Getränke ausgeschenkt werden, ein Unterschied gemacht, und nur das erstere an eigentliche Bewilligungen gebunden, das letztere hingegen frey gegeben werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Mannigfaltigkeiten.

Urtheil des Cantonsgerichts Zürich, in dem Prozeß des B. Pfarrers Schweizer von Embrach.

Das Cantonsgericht Zürich urkundet andurch, daß

auf heute unter endstempeltem Dato vor ihm am Rechten erschienen, Bürger Jacob Schweizer von Zürich, Pfarrer zu Embrach, im Distrikt Basserstorf, Appellant: um zu wissen:

„Ob das von dem Distriktsgericht Basserstorf den 30ten Sept. lezhin, in Rücksicht seiner im Anfang des Maymonats d. J. herausgegebenen Flugschrift, betitelt: Entwurf eines Memorials an die Vollziehungskommission und die helvetische Regierung etc., laut welchem ihm das obrigkeitliche Mißfallen über die darin enthaltene Ausdrücke und verletzte Pressfreiheit bezeugt, er ein Jahr lang von seinen Amtsverrichtungen suspendirt, ferner ihm die Herausgabe aller Schriften über politische Gegenstände, verboten, und endlich eine Geldbuße von 60 Fr., und 2 Fr. dem Gerichtswibel auferlegt worden, den Umständen und der Sache angemessen sey oder nicht?“

Worüber — nach Anhörung des Appellatoriums vom Distriktsgericht Basserstorf d. d. 30ten Sept. und der von demselben eingefandten Akten, nemlich: 1) des Urtheils des obersten Gerichtshofs vom 9ten Juli d. J., wodurch die kantonsgerichtliche Sentenz vom 28ten May d. J. bestätigt wurde. 2) 3) und 4) Drey Zuschriften des B. Regierungsstatthalter Ulrichs, an den B. Distriktsstatthalter Wildberger von Basserstorf, vom 20. 21. und 23ten May d. J., betreffend den dem B. Pfarrer Schweizer aufzulegenden Hausarrest, und die Verhinderung der Ausbreitung seines Memorials. Entwurfs. 5), 6) und 7) Drey Schreiben von ebendenselben, an den B. Distriktsstatthalter und das Distriktsgericht Basserstorf, worin er ihnen die Sentenz des Ob. Gerichtshofs mittheilt, und sie zur Beendigung dieses Prozesses auffodert. 8) Der Anklage des öffentlichen Anklägers, B. Distriktsrichters Johannes Mork, gegen den Appellanten, welche er dem Distriktsgericht Basserstorf den 30. Sept. vorgetragen. Wie auch der persönlichen Vertheidigung des Appellanten selbst — und sorgfältiger Bherzigutig aller, sowohl in den Akten enthaltenen, als mündlich vorgetragenen Gründen —

In Erwägung, daß 1. der Appellant in seinem Entwurf eines Memorials sich beschimpfende Ausdrücke gegen die damalige erste Behörden seines Vaterlands bediente.

2. Daß dieser Entwurf von solchem Inhalt war, daß auch ohne B. Schweizers unmittelbares Zuthun, die öffentliche Ruhe dadurch hätte gestört werden können.

3. Daß richterliche Behörden Mißbräuche der Press-

freiheit von dieser Art, sobald sie zu ihrer Untersuchung gelangen, nicht ungeahndet vorbegehen lassen können.

4. Daß ein die Würde seines Amts fühlender Seelsorger einen begangenen Fehler durch ungetheilte Aufmerksamkeit auf die Erfüllung seiner Berufspflichten, am besten wieder gut machen könne.

Einmüthig befunden wurde:

Es sey über diesen Gegenstand von dem Distriktsgericht Basserstorf unterm 30. Sept. lezhin, übel und der Sache nicht angemessen gesprochen worden;

Ferner durch Stimmenmehrheit zu Recht gesprochen, und das erstinstanzliche Urtheil dahin modificirt wurde:

1. Ist der B. Pfarrer Jacob Schweizer von Embrach angewiesen, sich ein Jahr lang nicht ausserhalb die Grenzen seines Pfarrbezirks zu begeben.
2. Erwartet das Tribunal, daß derselbe sich in seinen öffentlichen Aeußerungen und Schriften, der Sprache eines Lehrers des Friedens und der Sanftmuth beflissen, und seine Talente zu exemplarischer Erfüllung seiner Amtspflichten anwenden werde.
3. Statt der ihm erstinstanzlich auferlegten Buße von 60 Fr., wird er nebst den 2 Fr. für den Wibel des Distriktsgerichts Basserstorf, die heutigen Gerichtskosten von 22 Fr. 7 bz. bezahlen.
4. Ist diese Sentenz dem B. Reg. Statthalter mitzutheilen, und derselbe einzuladen, über die genaue Vollziehung derselben zu wachen.

Gegeben in Zürich Mittwochs den 19. Nov. 1800.

J. J. G u g o l z, Präsident.

F ä s t, Gerichtschreiber.

### V e r r i c h t i g u n g.

Im St. 168, S. 720, bey'n Gutachten über die im Canton Leman zu verkaufenden National-Güter, ist zu bemerken:

Daß die Scheune en Viret im Distrikt Mülden nicht zum Verkauf ausgebaut werden soll.

St. 169, S. 724, Sp. 2, nach Zeile 9, ist folgendes aus Versehen weggelassen worden:

„Durch den letzteren Zusatz der bey dem wegziehenden Fremden seine Anwendung findet, wäre dafür gesorgt, daß der Vorschrift für die im Lande zurückbleibenden nicht unter dem Vorwande der Weiterziehung ausgewichen werden könnte.“

St. 179, S. 764, Sp. 1, Zeile 5 von unten, statt Natur, Grösse, lies Natur. Grösse. — Zeile 3 von unten, statt nützte, lies reizte.